

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes

(Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV)

A. Problem und Ziel

Angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besteht eine doppelte Dringlichkeit, für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei insbesondere auch der Windenergie an Land zu sorgen. Dies ist notwendig sowohl mit Blick auf das – auch im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode verankerte – Ziel, bis spätestens 2045 in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, als auch auf das noch zeitnäher zu realisierende Ziel einer Unabhängigkeit von russischen Energieimporten. Das erfordert ein hohes Tempo nicht zuletzt auch in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, die es zu diesem Zweck – wo möglich – zu vereinfachen und zu beschleunigen gilt. Wichtig ist dafür insbesondere auch, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen. Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise die zweite globale ökologische Krise, die die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Klimaschutzziele erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken. Ziel ist es daher, zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Wahrung hoher und insbesondere unionsrechtlich gebotener ökologischer Standards.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden in 2022 Vereinfachungen bei der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung von Windenergieanlagen verabschiedet. Diese wirken sich auch auf die Anforderungen an die artenschutzfachliche Prüfung des Tötungsverbots kollisionsgefährdeter Brutvögel aus. Die Habitatpotentialanalyse wurde als Standardmethode zur Bewertung des Tötungsrisikos eingeführt. Sie löst die Raumnutzungsanalyse ab, die nur noch auf Verlangen des Antragstellers durchzuführen ist. Die Anforderungen an eine fachgerechte Durchführung der Habitatpotentialanalyse sollen nun durch eine Rechtsverordnung im Rahmen der neuen Gesetzeslage konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Dieser Auftrag ist auch in § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 an die Bundesregierung gestellt.

B. Lösung

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, gibt der vorliegende Verordnungsentwurf bundeseinheitliche Anforderungen an die Anwendung der Habitatpotentialanalyse zur Bewertung des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, im Rahmen der Prüfung und Genehmigung von Windenergieanlagen, vor. Bisher wurden Anforderungen zur Anwendung der Habitatpotentialanalyse auf Landesebene in Form von Länderleitfäden gestellt. Durch die Verordnung wird nun ein bundeseinheitlicher Standard gesetzt, der sich zugleich an dem neu geschaffenen gesetzlichen Rahmen orientiert. Dadurch werden Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsauslegung beseitigt und eine klare Orientierung für Antragsteller und Genehmigungsbehörden

geschaffen um Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beschleunigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Etwasige Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Plan-/Stellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen der jeweils veranschlagten Ansätze auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber von Windenergieanlagen jährlich von Erfüllungskosten in Höhe von 1.428.000 Euro entlastet werden, da sich der Aufwand für Gutachten und Begehungen reduziert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Es kommt zu einer einmaligen Entlastung von Ländern, die bisher keine entsprechenden Konkretisierungen der Habitatpotentialanalyse auf Landesebene umgesetzt hatten. Die Entlastung entspricht einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 109.692 Euro.

Auch die Genehmigungs- und Naturschutzbehörden der Länder und Kommunen werden entlastet, da die artenschutzfachliche Prüfung durch die Verordnung standardisiert und vereinfacht wird und damit weniger Zeit in Anspruch nehmen wird. Die jährlichen Einsparungen entsprechen einem Personalaufwand in Höhe von 78.060 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes

(Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV)

Vom ...

Auf Grund des § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022, BGBl. I S. 2240) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

Kapitel 1

Allgemeine Anforderungen der Habitatpotentialanalyse

- § 3 Ermittlung der Habitattypen
- § 4 Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse

Kapitel 2

Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

- § 5 Prüfung im zentralen Prüfbereich
- § 6 Prüfung im erweiterten Prüfbereich
- § 7 Prüfung für Fisch- und Seeadler

T e i l 3

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 8 Übergangsvorschrift
 - § 9 Evaluierung
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage Artspezifische Festlegungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Zweck der Habitatpotentialanalyse ist es, darzulegen, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten am Standort der Windenergieanlage aufgrund entsprechender Flugaktivitäten deutlich erhöht und infolge dessen das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist. Bei der Prognose sind insbesondere die Habitatqualität am Standort der Windenergieanlage und auf den Flächen, die vom Brutplatz gesehen hinter der Windenergieanlage liegen, sowie die Flugkorridore zu besonders attraktiven Habitaten zu berücksichtigen.

(2) Eine Habitatpotentialanalyse, die den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist geeignet

1. die Regelvermutung, dass eine signifikante Risikoerhöhung nach § 45b Absatz 3 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im zentralen Prüfbereich besteht, und
 2. die Regelvermutung, dass keine signifikante Risikoerhöhung nach § 45b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes im erweiterten Prüfbereich besteht,
- zu widerlegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Kollisionsgefährdete Brutvogelart**
eine Art, die in Spalte 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes genannt ist;
2. **Nahbereich**
die Kreisfläche um den Mittelpunkt des Brutplatzes bis zu dem in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abstand;
3. **Zentraler Prüfbereich**
der Kreisring um den Mittelpunkt des Brutplatzes zwischen den in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abständen;
4. **Erweiterter Prüfbereich**

der Kreisring um den Mittelpunkt des Brutplatzes zwischen den in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abständen;

5. Gesamt-Prüfbereich

die Kreisfläche um den Mittelpunkt des Brutplatzes bis zu dem in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 4 des Bundesnaturschutzgesetzes für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abstand;

6. Flugkorridor

ein aufgrund von räumlich-funktionalen Beziehungen regelmäßig genutzter Luftraum zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 50 Metern beidseitig des Korridors;

7. Fläche mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Fläche, auf der Maßnahmen der Mahd, der Ernte von Feldfrüchten oder des Pflügens durchgeführt werden;

8. Standort der Windenergieanlage

der vom Rotor überstrichene Bereich der Windenergieanlage;

9. Besonders attraktive Habitate

die für die jeweilige Brutvogelart in der Anlage Spalte 3 aufgeführten Habitate zuzüglich eines artspezifischen Sicherheitsabstandes nach der Anlage Spalte 4 vom Rand der Habitate;

10. Unattraktive Habitate

die für die jeweilige Brutvogelart in der Anlage Spalte 2 aufgeführten Habitate abzüglich eines artspezifischen Sicherheitsabstandes nach der Anlage Spalte 4 vom Rand der Habitate;

11. Waldfläche

Grundfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes in der Form und Größe von mindestens einem zusammenhängenden Viertel des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, sofern sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstige Offenlandflächen befinden, die zur artspezifischen Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind;

12. Geschlossene Waldfläche

Waldfläche, bei der der Boden von Baumkronen, Jungwuchs und Gebüsch weitgehend überdeckt ist und die keine zusammenhängenden Auflichtungen wie Waldwiesen, Windwurfflächen oder Kahlschläge aufweist, die einzeln größer als zwei Hektar oder insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; Flächen, die kleiner als 0,7 Hektar sind, und Forstwege gelten nicht als Auflichtung; dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen gelten als Auflichtung;

13. Fläche mit Spezialkulturen

Fläche in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, auf der sich waldähnliche Spezialkulturen, wie Hopfen, Kurzumtrieb, Weihnachtsbäume, Baumschule oder Intensiv-Obst befinden, soweit sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstigen Offenlandflächen befinden, die zur Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind;

14. Trockene Ackerfläche

Ackerfläche mit einer geringen Bodenfeuchtigkeit in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, soweit sich darin keine eingestreuten Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind;

15. Strukturarme Ackerfläche

Ackerfläche in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, soweit sich darin keine eingestreuten linearen oder flächigen Gehölze sowie Kleingewässer, Grünlandflächen oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet;

16. Offene und trockene Ackerfläche

Trockene Ackerfläche, ohne eingestreute lineare oder flächige Gehölze, Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben, die insgesamt nicht größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet.

Teil 2

Besondere Vorschriften

Kapitel 1

Allgemeine Anforderungen der Habitatpotentialanalyse

§ 3

Ermittlung der Habitattypen

(1) Für die Habitatpotentialanalyse sind die für die Prüfung relevanten Habitattypen im Gesamt-Prüfbereich zu ermitteln. Die Habitattypen werden auf Grundlage vorhandener Daten ermittelt. Hierfür sollen öffentlich zugängliche Daten, insbesondere digitale Landschaftsmodelle des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems, genutzt werden. Die Daten sind anhand aktueller Luftbilder zu überprüfen.

(2) Sollen die Regelvermutungen nach § 1 Absatz 2 widerlegt werden, sind die für die Prüfung relevanten Flächen durch eine jahreszeitunabhängige Begehung im Gelände zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht für Flächen, die ausschließlich für die Bestimmung des Flächengrenzwertes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 entscheidend sind, es sei denn die Habitattypen auf den Luftbildern weichen von denen, die sich aus den Daten ergeben, um mehr als zehn Prozent ab.

§ 4

Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse

(1) Für die Habitatpotentialanalyse sind die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart am Standort der Windenergieanlage auf Grundlage der nach § 3 ermittelten Habitattypen zu bestimmen. Die Regelvermutung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist widerlegt, wenn die zu erwartenden Flugaktivitäten im zentralen Prüfbereich am Standort der jeweiligen Windenergieanlage nicht deutlich erhöht sind. Die Regelvermutung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist widerlegt, wenn die zu erwartenden Flugaktivitäten am Standort der jeweiligen Windenergieanlage im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht sind.

(2) Eine Habitatpotentialanalyse ist für jeden Brutplatz und für jede Windenergieanlage gesondert zu erstellen. Die Analyse von mehreren Brutplätzen, Arten und Windenergieanlagen kann in einem Bericht zusammengefasst werden.

Kapitel 2

Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

§ 5

Prüfung im zentralen Prüfbereich

(1) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, mit Ausnahme des Fisch- und Seeadlers, sind im zentralen Prüfbereich nicht deutlich erhöht, wenn

1. der Standort der Windenergieanlage in einem unattraktiven Habitat liegt und
2. er nicht in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent oder im Falle des Schreiadlers mehr als 40 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der Windenergieanlage liegen.

(2) Liegt der Standort der Windenergieanlage auf einer offenen und trockenen Ackerfläche sind die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Schreiadlers während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse im zentralen Prüfbereich deutlich erhöht. Dies gilt auch für Exemplare des Weißstorks, wenn der Standort auf einer trockenen Ackerfläche liegt.

§ 6

Prüfung im erweiterten Prüfbereich

(1) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, mit Ausnahme des Fisch- und Seeadlers, sind im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht, wenn

1. der Standort der Windenergieanlage in einem besonders attraktiven Habitat liegt, das zehn Hektar oder größer ist, und
2. der Flächenanteil des besonders attraktiven Habitats im erweiterten Prüfbereich nicht größer als zehn Prozent ist (Flächengrenzwert); liegen bestehende oder geplante Windenergieanlagen innerhalb des besonders attraktiven Habitats im erweiterten Prüfbereich, reduziert sich die Fläche bei der Berechnung des Flächengrenzwerts um 1,5 Hektar je Anlage.

Der Flächengrenzwert erhöht sich auf 15 Prozent, sofern im zentralen Prüfbereich und im Nahbereich auf mehr als 65 Prozent der Fläche unattraktive Habitate liegen. Der Flächengrenzwert verringert sich auf fünf Prozent, sofern im zentralen Prüfbereich und im Nahbereich auf mehr als 25 Prozent der Fläche besonders attraktive Habitate liegen. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für den Schreiadler.

(2) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, mit Ausnahme des Fisch- und Seeadlers, sind im erweiterten Prüfbereich auch deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent oder im Fall des Schreiadlers mehr als 40 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der Windenergieanlage liegen.

(3) Die zu erwartenden Flugaktivitäten des Rotmilans sind im erweiterten Prüfbereich während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auch deutlich erhöht, wenn

1. sich der Standort der Windenergieanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet und
2. die Brutdichte im 3500 Meter-Radius um den Standort der Windenergieanlage über sechs Brutplätzen liegt.

§ 7

Prüfung für Fisch- und Seeadler

(1) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Fischadlers sind im zentralen Prüfbereich am Standort der Windenergieanlage nicht deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage

1. in einem unattraktiven Habitat und
2. nicht in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat oder zwischen besonders attraktiven Habitaten im zentralen Prüfbereich

liegt.

(2) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Seeadlers sind im zentralen Prüfbereich am Standort der Windenergieanlage nicht deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage

1. mindestens in einer Entfernung von 1000 Metern vom Brutplatz,
2. in einem unattraktiven Habitat und
3. nicht in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat oder zwischen besonders attraktiven Habitaten im zentralen Prüfbereich

liegt.

(3) Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Fisch- und Seeadlers sind im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht, wenn der Standort der Windenergieanlage

1. in einem besonders attraktiven Habitat oder
2. in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat

liegt.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Die Anforderungen an die Durchführung einer Habitatpotentialanalyse nach dieser Verordnung gelten nicht für Habitatpotentialanalysen, die bis zum [Inkrafttreten der Verordnung] für bereits beantragte Vorhaben in Genehmigungsverfahren eingeführt worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Anforderungen an die Durchführung einer Habitatpotentialanalyse nach dieser Verordnung anzuwenden, wenn der Träger des Vorhabens dies verlangt.

§ 9

Evaluierung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die mit dieser Rechtsverordnung eingeführten Bestimmungen über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem [Tag des Inkrafttretens].

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: in] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

Artspezifische Festlegungen

Arten	Unattraktive Habitate	Besonders attraktive Habitate	Artspezifischer Sicherheitsabstand vom Rand der Habitate in Metern
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	- Alle Flächen außer die besonders attraktiven Habitate	<ul style="list-style-type: none"> - Fischreiche oder wasservogelreiche Still- und Fließgewässer - Feuchtgebiete - Komplexe von Kleingewässern mit Ansitzmöglichkeiten - herbstliche und winterliche besonders bedeutsame Rastgebiete von Gänsen und Kranichen - Feuchte Niederungen, Moore, Sümpfe, Auen, sofern nicht von geschlossenem Wald bedeckt 	100
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	- Alle Flächen außer die besonders attraktiven Habitate	- Fischreiche Still- und Fließgewässer	100
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Offene und trockene Ackerflächen - Großflächige trockene und geschlossene Waldflächen ohne Eignung als potenzielles Bruthabitat. 	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland - Brachen - Waldlichtungen, Waldwiesen in nassen oder feuchten Wäldern - Moor, Sumpf - Kleingewässer inklusive Verlandungszonen - Ruderalfluren 	<p>500 im zentralen Prüfbereich</p> <p>100 im erweiterten Prüfbereich</p>
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	- Geschlossene Waldfläche	<ul style="list-style-type: none"> - Grünländer - Natürliches Grasland 	100

	<ul style="list-style-type: none"> - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen - Größere Wasserflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Brachen - Heide, Moor, Sumpf, sofern nicht von geschlossenem Wald bedeckt - 	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Waldflächen - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grünländer - Natürliches Grasland - Brachen - Heide, Moor, Sumpf, sofern nicht von geschlossenem Wald bedeckt - Fließ- und Stillgewässer und Randbereiche größerer Seen mit Verlandungszonen - Feuchtgebiete 	100
Weißstorch <i>Ciconia ciconi</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen - Trockene Ackerflächen - Fläche mit waldähnlichen Spezialkulturen - Größere Wasserflächen - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen - Verkehrsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland, insbesondere in Niederungen - Offene bis halboffene Moore und Sümpfe - Kleine, offene Stillgewässer, Gräben - Streuobstflächen 	100
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturarme Ackerflächen - Größere Wasserflächen - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wälder jeder Art 	100
Uhu <i>Bubo bubo</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Geschlossene Waldflächen - Offene Ackerflächen (ohne Ansitzmöglichkeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	100
Rohrweihe, Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute 	<ul style="list-style-type: none"> - Offene bis halboffene Feuchtgebiete 	100

<i>Circus aeruginosus</i> <i>Circus pygargus</i>	Stadt- und Industrie- flächen		
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	- Keine	- Feuchtgebiete	100
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	- Keine	- Keine	100
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	- Geschlossene Wald- flächen - Hochgradig versie- gelte, dicht bebaute Stadt- und Industrie- flächen - Größere Wasserflä- chen	- Offene bis halboffene Feuchtgebiete, Grünland, Dünengebiete und Vorlän- der	100

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der naturverträgliche, beschleunigte Ausbau der Windkraft an Land ist ein zentrales Ziel des Koalitionsvertrags 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen und die Klimaneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen. Diese Klimaschutzziele sollen erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken.

Mit dem Koalitionsvertrag hat es sich die Bundesregierung zur Aufgabe gesetzt, den Ausbau der Windkraft zu fördern, indem die Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besteht eine doppelte Dringlichkeit, für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei insbesondere auch der Windenergie an Land zu sorgen. Dies ist notwendig sowohl mit Blick auf das – auch im Koalitionsvertrag verankerte – Ziel, bis spätestens 2045 in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, als auch auf das noch zeitnäher zu realisierende Ziel einer Unabhängigkeit von russischen Energieimporten. Das erfordert ein hohes Tempo nicht zuletzt auch in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, die es zu diesem Zweck – wo möglich – zu vereinfachen und zu beschleunigen gilt. Wichtig ist dafür insbesondere auch, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz in guten Einklang zu bringen. Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise die zweite globale ökologische Krise, die die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Klimaschutzziele erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken. Ziel ist es daher, zügige und rechts-sichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Wahrung hoher und insbesondere unionsrechtlich gebotener ökologischer Standards.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden in 2022 Vereinfachungen bei der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung von Windenergieanlagen verabschiedet. Diese wirken sich auch auf die Anforderungen an die artenschutzfachliche Prüfung des Tötungsverbots kollisionsgefährdeter Brutvögel aus. Die Habitatpotentialanalyse wurde als Standardmethode zur Bewertung des Tötungsrisikos eingeführt. Sie löst die Raumnutzungsanalyse ab, die nur noch auf Verlangen des Antragstellers durchzuführen ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden die Anforderungen an die artenschutzfachliche Prüfung des Tötungsverbots kollisionsgefährdeter Brutvögel geregelt. Die Habitatpotentialanalyse ersetzt die Raumnutzungsanalyse als die primär heranzuziehende Methode. Nach § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 BNatSchG sind die Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse durch eine Rechtsverordnung im Rahmen der neuen Gesetzeslage zu konkretisieren und bundesweit zu standardisieren.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, gibt der vorliegende Verordnungsentwurf bundeseinheitliche Anforderungen an die Anwendung der Habitatpotentialanalyse zur Bewertung des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen der Prüfung und Genehmigung von Windenergieanlagen vor.

Die Rechtsverordnung definiert Anforderungen zur Anwendung der Habitatpotentialanalyse für die Prüfung des Tötungsrisikos der durch das BNatSchG in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) abschließend festgelegten 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Genehmigungsverfahren. Sie beschreibt allgemeine Anforderungen der Habitatpotentialanalyse, macht Vorgaben zur Ermittlung der Habitattypen und regelt die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Im Wesentlichen legt die Verordnung attraktive und unattraktive Nahrungshabitats für die Arten fest, anhand derer eine Prognose zur Aufenthaltswahrscheinlichkeit und dem daraus abzuleitenden Kollisionsrisiko getroffen werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverordnung ergibt sich aus Artikel 80 des Grundgesetzes. Durch § 54 Absatz 10c BNatSchG wurde die Bundesregierung ermächtigt, die Anlage 1 zu ändern und um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse zu ergänzen. Die Rechtsverordnung ist erforderlich um die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen bundeseinheitlich zu standardisieren. Sie dient dem zu beschleunigenden Ausbau der Windenergie an Land.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Regelungsvorhaben ist insbesondere vereinbar mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) und trägt bei zur Umsetzung der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82). Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VI. Regelungsfolgen

Der Regelungsentwurf konkretisiert bundesweite Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse. Damit werden bisherige, teils unterschiedlich definierte, Anforderungen auf Landesebene einheitlich auf Bundesebene standardisiert. Der Regelungsentwurf orientiert sich zudem an der neu geschaffenen Gesetzeslage und zielt auf eine Vereinfachung der Habitatpotentialanalyse als Methode ab. Die Habitatpotentialanalyse sollte damit zukünftig, schneller und mit geringerem Aufwand durchführbar sein, was zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen kann.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der mit dem Regelungsvorhaben beabsichtigte Beitrag zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kontext von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dient ausdrücklich der Vereinfachung und Beschleunigung der betreffenden Verwaltungsverfahren.

Seit der Vierten BNatSchG-Änderung ist die aufwändige Raumnutzungsanalyse nur noch auf Verlangen des Antragstellers durchzuführen. Die Habitatpotentialanalyse als neue Standardmethode stellt demgegenüber bereits eine Vereinfachung für Antragsteller und Genehmigungsbehörden dar. Durch diese Rechtsverordnung werden zusätzlich die Anforderungen bundeseinheitlich, anstatt wie bisher auf Ebene der Länder, definiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung von SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verläSSLicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern) bei, da es zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beitragen soll, indem es die artenschutzfachliche Prüfung für Windenergieanlagen an Land vereinfacht und effizienter gestaltet.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es durch die Vereinfachung und Standardisierung der artenschutzfachlichen Prüfung den Ausbau von Windenergieanlagen an Land beschleunigen soll.

Das Regelungsvorhaben trägt zum Indikator 15.1.a (Artenvielfalt und Landschaftsqualität) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land standardisiert. Der Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wird berücksichtigt, indem bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen oder, im Falle einer Ausnahme, bei nicht durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betreffenden Art Zahlungen in ein nationales Artenhilfsprogramm angeordnet werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Etwasige Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Plan-/Stellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen der jeweils veranschlagten Ansätze auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es besteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Bezüglich der Betreiber von Windenergieanlagen ist durch die bundeseinheitliche Standardisierung und damit einhergehende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von einer Entlastung hinsichtlich der Erfüllungskosten auszugehen. Die Einsparungen am Personalaufwand belaufen sich auf 1.428.000 Euro pro Jahr. Die Entlastungen sind als Einsparungen im Sinne des one-in-one-out Konzepts der Bundesregierung zu werten. Die Summe ergibt sich aus den Annahmen, dass die Neuregelungen jährlich auf etwa 120 Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen angewendet werden und eine durchschnittliche Reduzierung des Personalaufwands von 200 Stunden erwirken. Eine genauere Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl und Vielgestalt der Genehmigungsanträge, sowie der bisherigen Länderregelungen und des Ländervollzugs nicht möglich. Die Landwirtschaft ist von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch das Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand. Durch die bundeseinheitliche Standardisierung und damit einhergehende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist, auch unter Berücksichtigung von Schulungsaufwand für Personal, von einer Entlastung der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörden hinsichtlich der Erfüllungskosten auszugehen. Die Einsparungen am Personalaufwand belaufen sich auf 78.060 Euro pro Jahr. Die Summe ergibt sich aus jährlich 120 Genehmigungsanträgen und einer durchschnittlichen Reduzierung des Personalaufwands im höheren Dienst von zehn Stunden pro Antrag.

Hinzu kommt eine einmalige Entlastung der Verwaltung in Höhe von 109.692 Euro durch eingesparten Personalaufwand in drei Ländern, die bisher keine entsprechenden Regelungen umgesetzt hatten und diese durch die hier vorgelegte Regelung nicht mehr erarbeiten müssen. Der Personalaufwand zur Erarbeitung solch einer Regelung wird pro Land auf 120 Stunden im gehobenen Dienst und 480 Stunden im höheren Dienst geschätzt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unmittelbare Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Mittelbar kann die mit den Regelungen beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig ihren Energiebedarf schneller zu einem höheren Anteil aus erneuerbaren Energien decken können, als dies ohne die vorgesehenen Regelungen der Fall wäre. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf enthaltenen Regelungen ist nicht vorgesehen, da die Methode dauerhaft standardisiert werden soll.

Mit Blick auf die Zielsetzung eines beschleunigten aber weiterhin naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien, ist drei Jahre nach in Kraft treten der Verordnung eine

Evaluierung vorgesehen, um zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen erreicht worden sind und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Besonderer Teil

Bei der Habitatpotentialanalyse (HPA) handelt es sich um eine Methode zur Prognose der Raumnutzung von Exemplaren der in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten Brutvogelarten. Bei der HPA werden insbesondere die Habitateignung und damit die artspezifische Habitatnutzung am Standort der Windenergieanlage (WEA) bzw. regelmäßig genutzte Flugrouten als funktionale Beziehungen zwischen dem Brutplatz und besonders attraktiven Nahrungshabitaten betrachtet. Dies sind ausschlaggebende Faktoren für das Raumnutzungsverhalten und damit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rotorbereich von WEA.

Die HPA ist keine neu entwickelte Methode. Vielmehr wurde diese bereits in mehreren Leitfäden der Länder beschrieben und zur Anwendung gebracht. Die Anforderungen an die Durchführung einer HPA werden aber nun erstmalig auf Bundesebene definiert und normiert. BMUV und BMWK werden einen Vollzugsleitfaden für die Praxis erarbeiten, der gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt werden soll. Die Ausarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Fachkonzepts Habitatpotentialanalyse vom 01.09.2023.

Zu Teil 1

Teil 1 regelt die allgemeinen Vorschriften der Rechtsverordnung. Neben der Definition des Anwendungsbereichs in § 1 enthält dieser Teil in § 2 eine Auflistung der zentralen Begriffe und ihrer Bestimmungen.

Zu § 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Rechtsverordnung definiert.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 regelt diese die Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer HPA für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Zweck der HPA ist es, darzulegen, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare am Standort der WEA aufgrund der zu erwartenden Flugaktivitäten und infolgedessen das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (Satz 2). Hier wird der Begriff der Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgegriffen, den der Gesetzgeber bereits im § 45b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Bestimmung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos verwendet. Maßgeblich für die Bestimmung in dieser Verordnung ist hingegen der Begriff der Flugaktivitäten, da ein reiner Aufenthalt im Bereich des WEA-Standorts in bestimmten Konstellationen noch nicht zwingend zu einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen muss. Bei der Prognose, ob eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit am Anlagenstandort infolge erhöhter Flugaktivitäten besteht, ist nach Satz 3 insbesondere auf die artspezifische Attraktivität der Nahrungshabitats am Standort der WEA und der – vom Brutplatz aus betrachtet – hinter der Anlage liegenden Flächen abzustellen. Gleiches gilt für die Flugkorridore zu besonders attraktiven Nahrungshabitats. Dem liegt die fachliche Überlegung zugrunde, dass dann von erhöhten Flugaktivitäten am WEA-Standort auszugehen ist, wenn dieser für das Exemplar der kollisionsgefährdeten Brutvogelart bei der Nahrungssuche besonders attraktiv ist oder der Standort passiert werden muss, um zu einem besonders attraktiven Habitat zu gelangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Verknüpfung zu den Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 und 3 BNatSchG her. Demnach ist eine HPA, die den Anforderungen der Verordnungen entspricht, geeignet, die Regelvermutungen jeweils zu widerlegen.

Zu § 2

§ 2 listet die Begriffe auf, die für den Vollzug der Rechtsverordnung zentral sind. Diese werden unter den einzelnen Nummern der Auflistung für die Zwecke dieser Verordnung jeweils legaldefiniert.

Nummer 1

§ 2 Nummer 1 definiert den Begriff „kollisionsgefährdete Brutvogelart“. Nach der Definition sind dies die Arten, die in der Spalte 1 der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG aufgeführt sind.

Nummer 2

§ 2 Nummer 2 definiert den „Nahbereich“. Hier knüpft die Definition ebenfalls an das BNatSchG an. Es handelt sich beim Nahbereich um die Kreisfläche um den Mittelpunkt des Brutplatzes bis zu dem in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 des BNatSchG für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abstands.

Nummer 3

§ 2 Nummer 3 definiert – ebenfalls anknüpfend an das BNatSchG – den „zentralen Prüfbereich“. Es handelt sich beim zentralen Prüfbereich um den Kreisring um den Mittelpunkt des Brutplatzes zwischen den in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 und 3 des BNatSchG für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abständen.

Nummer 4

§ 2 Nummer 4 definiert den „erweiterten Prüfbereich“. Hier knüpft die Definition ebenfalls an das BNatSchG an. Es handelt sich beim erweiterten Prüfbereich um den Kreisring um den Mittelpunkt des Brutplatzes zwischen den in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 3 und 4 des BNatSchG für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abständen.

Nummer 5

§ 2 Nummer 5 definiert den „Gesamt-Prüfbereich“. Dieser Begriff ist nicht dem BNatSchG entnommen, sondern wird für die Zwecke dieser Verordnung legaldefiniert. Demnach handelt es sich um die Kreisfläche um den Mittelpunkt des Brutplatzes bis zu dem in Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 4 des BNatSchG für die jeweilige kollisionsgefährdete Brutvogelart festgelegten Abstand.

Nummer 6

§ 2 Nummer 6 definiert den Begriff „Flugkorridor“. Hierbei handelt es sich um einen aufgrund von räumlich-funktionalen Beziehungen regelmäßig genutzten Luftraum. Flugkorridore befinden sich zwischen dem Brutplatz und Nahrungshabitaten oder zwischen Nahrungshabitaten. Auf Flugkorridore im Sinne dieser Verordnung ist ein beidseitiger Sicherheitsabstand von jeweils 50 m aufzuschlagen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die zu erwartenden Flugaktivitäten der Brutvögel nicht stets ausschließlich gradlinig erfolgen.

Nummer 7

In § 2 Nummer 7 werden „Flächen mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ definiert. Als solche gelten Flächen, auf denen Maßnahmen der Mahd, der Ernte von Feldfrüchten und des Pflügens durchgeführt werden. Mahd-, Ernte- und Pflugereignisse führen zu einer kurzzeitigen Steigerung der Attraktivität und Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Brutvögel am Standort der WEA. Die Definition knüpft an die Konstellationen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG an.

Nummer 8

§ 2 Nummer 8 definiert den Begriff „Standort der Windenergieanlage“. Hierbei handelt es sich um die vom Rotor der jeweiligen WEA überstrichene Fläche.

Nummer 9

§ 2 Nummer 9 definiert den Begriff „besonders attraktive Habitats“. Hierbei handelt es sich um die für die jeweilige Brutvogelart in der Anlage Spalte 3 aufgeführten Habitats zuzüglich eines artspezifischen Sicherheitsabstandes nach der Anlage Spalte 4 vom Rand der Habitats.

Nummer 10

§ 2 Nummer 10 definiert den Begriff „unattraktive Habitats“. Hierbei handelt es sich um die für die jeweilige Brutvogelart in der Anlage Spalte 2 aufgeführten Habitats abzüglich eines artspezifischen Sicherheitsabstandes nach der Anlage Spalte 4 vom Rand der Habitats.

Nummer 11

§ 2 Nummer 11 definiert den Begriff „Waldfläche“. Die Waldfläche ist nach dieser Verordnung definiert als Grundfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes in der Form und Größe von mindestens einem zusammenhängenden Viertel des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, sofern sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstige Offenlandflächen befinden, die zur artspezifischen Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind.

Nummer 12

§ 2 Nummer 12 definiert den Begriff „geschlossene Waldfläche“. Diese Definition baut auf der Definition der „Waldfläche“ aus § 2 Nummer 11 auf und erweitert diese um ein zusätzliches Merkmal. Bei der geschlossenen Waldfläche handelt es sich demnach um eine Waldfläche, bei der der Boden von Baumkronen, Jungwuchs und Gebüsch weitgehend überdeckt ist und die keine zusammenhängenden Auflichtungen wie Waldwiesen, Windwurfflächen oder Kahlschläge aufweist, die einzeln größer als zwei Hektar oder insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind, wobei Flächen, die kleiner als 0,7 Hektar sind, und Forstwege nicht als Auflichtung gelten. Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen gelten als Auflichtung.

Nummer 13

§ 2 Nummer 13 definiert den Begriff „Fläche mit Spezialkulturen“. Dieser ist für die Zwecke dieser Verordnung so definiert, dass es sich um eine Fläche in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs handelt, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, auf der sich waldähnliche Spezialkulturen, wie Hopfen, Kurzumtrieb, Weihnachtsbäume, Baumschulen oder Intensiv-Obst befinden, soweit sich darin keine landwirtschaftlichen Nutzflächen, eingestreute Kleingewässer oder sonstigen Offenlandflächen befinden, die zur Nahrungssuche geeignet sind und die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind.

Nummer 14

§ 2 Nummer 14 definiert den Begriff „trockene Ackerfläche“. Hierbei handelt es sich um eine Ackerfläche mit einer geringen Bodenfeuchtigkeit in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich ragen kann, soweit sich darin keine eingestreuten Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind.

Nummer 15

§ 2 Nummer 15 definiert den Begriff „strukturarme Ackerfläche“. Hierbei handelt es sich um eine Ackerfläche in der Form und Größe eines zusammenhängenden Viertels des zentralen Prüfbereichs, die außerhalb des Nahbereichs liegt und auch in den erweiterten Prüfbereich

ragt, soweit sich darin keine eingestreuten linearen oder flächigen Gehölze sowie, Kleingewässer, Grünlandflächen oder Gräben befinden, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet.

Nummer 16

§ 2 Nummer 16 definiert den Begriff „offene und trockene Ackerfläche“. Diese Definition baut auf der Definition der „trockenen Ackerfläche“ aus § 2 Nummer 14 auf und erweitert diese um ein zusätzliches Merkmal. Demnach handelt es sich um eine trockene Ackerfläche, ohne eingestreute lineare oder flächige Gehölze, Gewässer, Grünlandflächen, Saumbiotope oder Gräben, die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind; wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet.

Zu Teil 2

Teil 2 regelt die besonderen Vorschriften der Rechtsverordnung. Hierzu gehören die Anforderungen an die Durchführung einer HPA (Kapitel 1), die Ermittlung der Habitattypen (Kapitel 2) und die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (Kapitel 3).

Zu Kapitel 1

In Kapitel 1 finden sich Vorgaben zur Ermittlung der Habitattypen und zu den allgemeinen Anforderungen an die HPA.

Zu § 3

In § 3 wird das Vorgehen zur Ermittlung der Habitattypen beschrieben.

Absatz 1

§ 3 Absatz 1 bestimmt, dass für die HPA nur die für die Prüfung relevanten Habitattypen im Gesamt-Prüfbereich zu ermitteln sind (Satz 1). Eine flächendeckende Bestimmung der Habitattypen im Gesamt-Prüfbereich ist nicht erforderlich. Zudem wird vorgegeben, dass die Habitattypen auf Grundlage vorhandener Daten ermittelt werden (Satz 2). Hierfür sollen öffentlich zugängliche Daten, insbesondere digitale Landschaftsmodelle des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), genutzt werden (Satz 3). Neben den ATKIS-Daten können also auch noch weitere öffentlich zugängliche Daten herangezogen werden. Die auf diese Weise herangezogenen Daten sind anhand aktueller Luftbilder zu überprüfen (Satz 4).

Absatz 2

§ 3 Absatz 2 legt fest, wann Begehungen im Gelände erforderlich sind, um die Daten und Erkenntnisse aus den Luftbildern zu überprüfen. Eine Begehung ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn die Regelvermutung widerlegt werden soll. Soll die Regelvermutung widerlegt werden, sind die für die Prüfung nach § 1 Absatz 2 relevanten Flächen durch eine jahreszeitunabhängige Begehung im Gelände zu überprüfen (Satz 1). Bei Flächen, die ausschließlich für die Bestimmung des Flächengrenzwertes nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 entscheidend sind, ist nur dann eine Begehung erforderlich, wenn die Habitattypen auf den Luftbildern von denen, die sich aus den Daten ergeben, um mehr als zehn Prozent abweichen (Satz 2).

Zu § 4

§ 4 beschreibt die allgemeinen Anforderungen an die HPA.

Absatz 1

Fachlich ist davon auszugehen, dass die Flugaktivitäten am WEA-Standort insbesondere abhängig von der Nähe bzw. Entfernung des Brutplatzes, den artspezifischen Hauptnahrungsgebieten und den dazwischen bestehenden Flugkorridoren sind. Nach § 4 Absatz 1

sind daher für die HPA die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart am Standort der WEA auf Grundlage der nach § 3 ermittelten Habitattypen zu bestimmen (Satz 1). Die Bewertung erfolgt dann auf Grundlage der gesetzlichen, in § 1 Absatz 2 aufgegriffenen, Regelvermutungen. Die Regelvermutung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 ist widerlegt, wenn die zu erwartenden Flugaktivitäten im zentralen Prüfbereich am Standort der jeweiligen Windenergieanlage nicht deutlich erhöht sind (Satz 2). Die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos im zentralen Prüfbereich ergibt sich aus der zu erwartenden – aufgrund der geringen Entfernung zum Brutplatz regelmäßig erhöhten – Flugaktivität. Die Widerlegung mittels HPA muss aufgrund der indirekten Beurteilung und der damit verbundenen Prognoseunsicherheit zu einem sehr belastbaren und offensichtlichen Ergebnis führen. Dies spiegelt sich in den Kriterien in § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 und 2 wider. Die Regelvermutung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 ist widerlegt, wenn die zu erwartenden Flugaktivitäten im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht sind (Satz 3). Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich ergibt sich – aufgrund der größeren Entfernung zum Brutplatz – nur aus der artspezifischen Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen. Die Kriterien in § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 3 stellen sicher, dass die Regelvermutung nur dann widerlegt ist, wenn besondere Umstände gegeben sind, die sich deutlich von der Umgebung unterscheiden. Nur wenn aufgrund besonderer struktureller Gegebenheiten eine im Vergleich zum Umfeld deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit gegeben ist, kann ausnahmsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt formelle Anforderungen an die Durchführung und Dokumentation der HPA. Demnach ist eine HPA für jeden Brutplatz und für jede WEA gesondert zu erstellen (Satz 1). Die Analyse von mehreren Brutplätzen, Arten und WEA kann in einem Bericht zusammengefasst werden (Satz 2).

Zu Kapitel 2

Kapitel 2 beinhaltet die Vorgaben zur Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos. Dabei wird zwischen einer Regelprüfung für den Großteil der Brutvogelarten (§ 5 und § 6) und einer abweichenden Prüfung für die Arten Fisch- und Seeadler (§ 7) differenziert.

Zu § 5

In § 5 wird die Prüfung für den zentralen Prüfbereich für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, mit Ausnahme von Fisch- und Seeadler, normiert.

Absatz 1

Nach der Regelvermutung im zentralen Prüfbereich ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zu erwartende Flugaktivität auf Grund der Nähe zum Brutplatz deutlich erhöht ist. Nach § 5 Absatz 1 sind die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart, mit Ausnahme des Fisch- und Seeadlers, im zentralen Prüfbereich aber dann nicht deutlich erhöht, wenn der Standort der WEA in einem unattraktiven Habitat liegt und nicht in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent oder im Falle des Schreiadlers mehr als 40 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der WEA liegen. Die Voraussetzungen müssen also kumulativ erfüllt sein. Die unattraktiven und die besonders attraktiven Habitate sind artspezifisch in der Anlage definiert. Mit dem Kreissektor wird eine Konstellation beschrieben, nach welcher das besonders attraktive Habitat einer Art auf einer Fläche hinter der WEA konzentriert ist und daher mit einer deutlichen Erhöhung der Flugaktivitäten im Bereich der Anlage zu rechnen ist. Der Wert von 75 Prozent ist damit begründet, dass in nur seltenen Fällen ausgeprägte Flugkorridore für Arten mit großflächigem Nahrungshabitat zu erwarten sind. Aufgrund deutlicher Unterschiede in den artspezifischen Verhaltensweisen bei der Nahrungssuche und den damit verbundenen

Flugaktivitäten sowie seiner besonderen Gefährdungssituation genügt beim Schreiadler bereits eine Konzentration von 40 Prozent der besonders attraktiven Habitate hinter der WEA.

Absatz 2

Abweichungen von den Grundsätzen des § 5 Absatz 1 sind in § 5 Absatz 2 normiert. Demnach sind die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren des Schreiadlers während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse auch auf offenen und trockenen Ackerflächen temporär deutlich erhöht. Deutlich erhöhte Flugaktivitäten sind auch für Exemplare des Weißstorchs während der Phase landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse immer dann zu erwarten, wenn der Standort der WEA auf einer trockenen Ackerfläche liegt. Dieser jeweiligen temporären Erhöhung von Flugaktivitäten und der hieraus folgenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare dieser Arten kann auf der Ebene der Senkung des Risikos durch Schutzmaßnahmen mittels Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Sinne des Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG effektiv begegnet werden.

Zu § 6

In § 6 wird die Prüfung für den erweiterten Prüfbereich für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, mit Ausnahme von Fisch- und Seeadler, normiert.

Absatz 1

Nach der Regelvermutung im erweiterten Prüfbereich sind grundsätzlich aufgrund der Entfernung vom Brutplatz und des Ausmaßes des erweiterten Prüfbereichs geringere Flugaktivitäten zu erwarten, sodass generell nicht vom einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgegangen wird. Soll die Regelvermutung des erweiterten Prüfbereichs widerlegt werden, muss die Flugaktivität deutlich erhöht sein. § 6 Absatz 1 Satz 1 legt artspezifische Konstellationen fest, die eine solche Attraktivitätssteigerung erwarten lassen. Danach ist die zu erwartende Flugaktivität im erweiterten Prüfbereich nur dann deutlich erhöht, wenn zwei Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kumulativ vorliegen: Zum einen muss der Standort der WEA in einem besonders attraktiven Habitat liegen, das zehn Hektar oder größer ist (Nummer 1). Zum anderen muss dieses besonders attraktive Habitat im erweiterten Prüfbereich selten vorkommen. Das ist der Fall, wenn der Flächenanteil des besonders attraktiven Habitats im erweiterten Prüfbereich nicht größer als zehn Prozent ist. Bei dieser Voraussetzung handelt es sich um die Legaldefinition des sogenannten Flächengrenzwertes. Bei der Berechnung des Flächengrenzwertes ist zu beachten, dass sich die Fläche bei bestehenden oder geplanten WEA innerhalb des besonders attraktiven Habitats im erweiterten Prüfbereich pauschal um 1,5 Hektar je Anlage reduziert (Nummer 2). Diese Betrachtung ist erforderlich, weil die Nutzbarkeit des attraktiven Habitats eingeschränkt sein kann. WEA können so lange ohne Schutzmaßnahmen genehmigt werden, bis der Flächengrenzwert unterschritten wird. Liegt der ermittelte Flächenanteil im Ergebnis unterhalb des Flächengrenzwertes, es sich also um einen seltenen und damit im Vergleich zum Umland besonders attraktiven Habitattyp handelt, wird erwartet, dass es zu einer deutlich erhöhten Nutzung kommt.

Eine Anpassung des Flächengrenzwertes ist dann vorzunehmen, wenn aufgrund bestimmter Konstellation im Nahbereich und zentralen Prüfbereich erwartet werden kann, dass der erweiterte Prüfbereich besonders häufig oder besonders selten aufgesucht wird. Die Sätze 2 und 3 sehen daher vor, dass sich der Flächengrenzwert unter bestimmten Voraussetzungen erhöht oder verringert. Er erhöht sich auf 15 Prozent, sofern im Nahbereich und zentralen Prüfbereich besonders viel unattraktives Habitat liegt, und zwar auf mehr als 65 Prozent der Fläche. Er verringert sich auf fünf Prozent, sofern im zentralen Prüfbereich und im Nahbereich besonders attraktives Habitat liegt, und zwar auf mehr als 25 Prozent der Fläche. Hintergrund ist, dass wenn aufgrund bestimmter Konstellation im zentralen Prüfbereich erwartet werden kann, zu erwarten ist, dass der erweiterte Prüfbereich aufgrund der Eignung für die Nahrungssuche häufiger beziehungsweise seltener aufgesucht wird. Denn wenn im zentralen Prüfbereich aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils an unattraktiven Nahrungshabitaten die Nahrungsverfügbarkeit deutlich reduziert ist, müssen die

Exemplare häufiger im erweiterten Prüfbereich jagen. In diesem Fall wird der Flächengrenzwert auf 15 Prozent heraufgesetzt. Wenn umgekehrt im zentralen Prüfbereich aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils an besonders attraktiven Nahrungshabitaten die Nahrungsverfügbarkeit deutlich erhöht ist, müssen die Exemplare seltener im erweiterten Prüfbereich jagen. In diesem Fall wird der Flächengrenzwert auf fünf Prozent herabgesetzt. Die unattraktiven und die besonders attraktiven Habitate sind in der Anlage definiert. Der Satz 4 bestimmt, dass die Voraussetzung aus Satz 1 Nummer 2 – also das Kriterium des Flächengrenzwerts – bei der Prüfung des Schreiadlers aufgrund seiner Gefährdungssituation keine Anwendung findet.

Absatz 2

§ 6 Absatz 2 regelt eine weitere Konstellation, unter der die zu erwartenden Flugaktivitäten im erweiterten Prüfbereich deutlich erhöht sein können. Dies ist der Fall, wenn der Standort der WEA in einem Kreissektor liegt, der ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs umfasst und mehr als 75 Prozent oder im Falle des Schreiadlers mehr als 40 Prozent der Fläche an besonders attraktivem Habitat des erweiterten Prüfbereichs auf der Fläche hinter der WEA liegen. Auf diese Weise wird also eine Konstellation beschrieben, nach welcher das besonders attraktive Habitat einer Art auf einer Fläche hinter der WEA konzentriert ist und daher mit einer deutlichen Erhöhung Flugaktivitäten im Bereich der Anlage zu rechnen ist.

Absatz 3

§ 6 Absatz 3 regelt eine zusätzliche Konstellation für den Rotmilan. Demnach ist für diese Art mit einer deutlichen Erhöhung der zu erwartenden Flugaktivitäten im erweiterten Prüfbereich während der Phase landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse zu rechnen, wenn sich der Standort der WEA auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet (Nummer 1) und die Brutdichte im 3500 Meter-Radius um den Standort der WEA über sechs Brutplätzen liegt (Nummer 2). Die Voraussetzungen müssen also kumulativ erfüllt sein. Die Regelung beschreibt besonders erhöhte Flugaktivitäten einer größeren Anzahl von Individuen, die sich während der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Dichtezentren und Schwerpunktorkommen ergeben können. Es ist bekannt, dass gerade in diesen während der Phase landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse, in der eine erhöhte Nahrungsverfügbarkeit für den Rotmilan besteht, von einer deutlichen Erhöhung der Flugaktivitäten ausgegangen werden kann. Dieser Erhöhung von Flugaktivitäten und der hieraus folgenden signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der Art kann zur Senkung des Risikos durch Schutzmaßnahmen mittels Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Sinne des Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG effektiv begegnet werden.

Zu § 7

§ 7 regelt eine abweichende Prüfung für die Arten Fisch- und Seeadler sowohl für den zentralen als auch für den erweiterten Prüfbereich. Diese abweichende Prüfung begründet sich mit deutlichen Unterschieden in den artspezifischen Verhaltensweisen bei der Nahrungssuche und den hiermit verbundenen Flugaktivitäten. Bei Fisch- und Seeadler handelt es sich um Arten, die gezielt zu ihren Nahrungshabitaten fliegen. Für sie stellen Flugkorridore vom Horst zum Nahrungsgewässern sowie zwischen den Nahrungsgewässern Bereiche dar, in denen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen kann.

Absatz 1

§ 7 Absatz 1 regelt die Prüfung des zentralen Prüfbereichs für den Fischadler. Demnach sind die Flugaktivitäten für Exemplare der Art in diesem Bereich nicht deutlich erhöht, wenn der Standort der WEA in einem unattraktiven Habitat und nicht in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat oder zwischen besonders attraktiven Habitaten im zentralen Prüfbereich liegt. Die Voraussetzungen müssen also kumulativ erfüllt sein. Die unattraktiven und die besonders attraktiven Habitate sind in der Anlage definiert. Demzufolge sind alle Habitate als unattraktiv für die Nahrungssuche einzustufen, bei denen es sich nicht um fischreiche bzw. für den Seeadler auch wasservogelreiche Still- und

Fließgewässer handelt.

Absatz 2

§ 7 Absatz 1 regelt die Prüfung des zentralen Prüfbereichs für den Seeadler. Demnach sind die Flugaktivitäten für Exemplare der Art in diesem Bereich nicht deutlich erhöht, wenn der Standort der WEA mindestens in einer Entfernung von 1000 m vom Brutplatz, in einem unattraktiven Habitat und nicht in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat oder zwischen besonders attraktiven Habitaten im zentralen Prüfbereich liegt. Die Voraussetzungen müssen also kumulativ erfüllt sein. Das Kriterium, dass der Standort der WEA mindestens in einer Entfernung von 1000 m liegen muss, ergibt sich aus der flächendeckenden Flugaktivitäten des Seeadlers in der Nähe des Horsts. Darüber hinaus nutzt er ausgeprägte Flugkorridore. Die unattraktiven und die besonders attraktiven Habitats sind in der Anlage definiert. Demzufolge sind alle Habitats als unattraktiv einzustufen, bei denen es sich nicht um die besonders attraktiven Habitats handelt.

Absatz 3

§ 7 Absatz 3 regelt die Prüfung des erweiterten Prüfbereichs sowohl für den Fisch- als auch für den Seeadler. Demnach sind die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren dieser beiden Arten in diesem Bereich deutlich erhöht, wenn der Standort der WEA in einem besonders attraktiven Habitat oder in einem Flugkorridor zwischen Brutplatz und einem besonders attraktiven Habitat liegt. Anders als im zentralen Prüfbereich sind die Flugkorridore zwischen attraktiven Habitats im erweiterten Prüfbereich nicht zu berücksichtigen.

Zu Teil 3

Teil 3 der Rechtsverordnung regelt die Schlussvorschriften. Neben einer Übergangsvorschrift (§ 8) gehört hierzu eine Evaluierungsklausel (§ 9).

Zu § 8

In § 8 wird eine Übergangsvorschrift normiert.

Absatz 1

§ 8 Absatz 1 legt fest, dass die Anforderungen an die Durchführung einer HPA nach der Rechtsverordnung nicht für solche Analysen gelten, die bis zum Inkrafttreten für bereits beantragte Vorhaben in WEA-Genehmigungsverfahren durchgeführt worden sind. Hierdurch soll verhindert werden, dass HPA bereits beantragter Vorhaben nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung neu – d.h. nach den Vorgaben der Verordnung – erstellt werden müssten, was zu Verzögerungen der Genehmigungsverfahren führen könnte.

Absatz 2

§ 8 Absatz 2 regelt eine Ausnahme zum Absatz 1. Demnach können die Anforderungen an die HPA nach dieser Rechtsverordnung auch bereits dann in WEA-Genehmigungsverfahren, in denen bereits eine HPA vorgelegt wurde, zur Anwendung kommen, wenn der Vorhabenträger dies verlangt.

Zu § 9

§ 9 enthält eine Evaluierungsklausel. Nach dieser evaluiert das BMUV gemeinsam mit dem BMWK die mit der Rechtsverordnung eingeführten Bestimmungen über einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens.

Zur Anlage

Die Anlage enthält eine Tabelle in der den einzelnen Brutvogelarten jeweils artspezifisch unattraktive Habitats (Spalte 2) sowie besonders attraktive Habitats (Spalte 3) zugeordnet werden. In der Spalte 4 der Tabelle wird darüber hinaus jeweils artspezifisch eine Pufferung der jeweiligen Habitats festgelegt.